Konsortialvertrag bezüglich der Beteiligung an der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Stand: 24.01.2024

zwischen

1. Gemeinde Oberaula

Hersfelder Straße 4, 36280 Oberaula

2. Stadt Neukirchen

Am Rathaus 10, 34626 Neukirchen

3.

Stadt Baunatal

Marktplatz 14, 34225 Baunatal

4. Gemeinde Bilshausen

Sandweg 1 a, 37434 Bilshausen

5. Gemeinde Cornberg

Am Markt 8, 36219 Cornberg

6. Stadt Dassel

Kirchplatz 2, 37586 Dassel

7. Gemeinde Friedewald

Schlossplatz 2, 36289 Friedewald

8. Gemeinde Frielendorf

Ziegenhainer Straße 2, 34621 Frielendorf

9. Gemeinde Fuldabrück

Am Rathaus 2, 34277 Fuldabrück

10.

Gemeinde Hammersbach

Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

11. Stadt Hardegsen

Vor dem Tore 1, 37181 Hardegsen

12. Marktgemeinde Haunetal

Konrad-Zuse-Platz 6/Johannesweg, 36166 Haunetal-Neukirchen

13. Gemeinde Helsa

Berliner Straße 20, 34298 Helsa

14. Gemeinde Hohenroda

Schloßstraße 45, 36284 Hohenroda

15. Gemeinde Knüllwald

Hauptstraße 7, 34593 Knüllwald

16.

Gemeinde Ludwigsau

Schulstraße 1, 36251 Ludwigsau-Friedlos

17. Stadt Naumburg

Burgstraße 15, 34311 Naumburg

18. Gemeinde Neu-Eichenberg

Lange Straße 27, 37249 Neu-Eichenberg

19. Marktgemeinde Niederaula

Schlitzer Straße 3, 36272 Niederaula

20.

Flecken Nörten-Hardenberg

Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg

21. Gemeinde Ottrau

Neukirchener Straße 1, 34633 Ottrau

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

22. Gemeinde Philippsthal

Schloß 1, 36269 Philippsthal

23. Gemeinde Rodenbach

Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

24. Gemeinde Ronshausen

Eisenacher Straße 12 a, 36217 Ronshausen

25. Stadt Rotenburg

Marktplatz 15, 36199 Rotenburg

26. Gemeinde Schenklengsfeld

Rathausstraße 2, 36277 Schenklengsfeld

27.

Gemeinde Schrecksbach

Immichenhainer Straße 1, 34637 Schrecksbach,

28. Stadt Schwarzenborn

Marktplatz 1, 34639 Schwarzenborn

29. Gemeinde Söhrewald

Schulstraße 8, 34320 Söhrewald

30. Stadt Vellmar

Rathausplatz 1, 34246 Vellmar

31.

Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen

32.

Stadt Felsberg

Vernouillet Allee 1, 34587 Felsberg

Konsortialvertrag betreffend KEAM Stand: 24.01.2024

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

33.

Gemeinde Wabern

Landgrafenstraße 9, 34590 Wabern

34.

Gemeinde Meißner

Hinterweg 4, 37290 Meißner

35.

Gemeinde Berkatal

Berkastraße 54, 37297 Berkatal-Frankershausen

36.

Stadt Bruchköbel

Hauptstraße 32, 63486 Bruchköbel

37.

Gemeinde Hohenahr

Rathausplatz 6, 35644 Hohenahr

38.

Gemeinde Herleshausen

Bahnhofstraße 15, 37293 Herleshausen

39.

Stadt Wanfried

Marktstraße 18, 37281 Wanfried

40.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Friedloserstraße 12, 36251 Bad Hersfeld

41.

Gemeinde Neuenstein

Freiherr-vom-Stein-Straße 5, 36286 Neuenstein

42.

Gemeinde Neuental

Hauptstraße 8, 34599 Neuental

43.

Gemeinde Driedorf

Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

44.

Gemeinde Gilserberg

Bahnhofstraße 40, 34630 Gilserberg

45.

Gemeinde Schöffengrund

Neukirchener Straße 5, 35641 Schöffengrund

46.

Stadt Sontra

Marktplatz 6, 36205 Sontra

47.

Landkreis Göttingen

Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

48.

Flecken Bodenfelde

Amelither Straße 23, 37194 Bodenfelde

49.

Gemeinde Hauneck

Hersfelder Straße 14, 36282 Hauneck-Unterhaun

50.

Gemeinde Kirchheim

Hauptstraße 20, 36275 Kirchheim

51.

Stadt Neustadt

Ritterstraße 5 – 9, 35279 Neustadt

52.

Gemeinde Ronneburg

Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

53.

Gemeinde Wesertal

Am Mühlbach 15, 37194 Wesertal

54.

Gemeinde Waldsolms

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

Lindenplatz 2, 35647 Waldsolms

55.

Stadt Willebadessen

Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

56.

Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf

Bahnhofstraße 4, 57567 Daaden

57.

Verbandsgemeinde Hamm

Lindenallee 2, 57577 Hamm

58.

Freizeitbad Molzberg GmbH

Auf dem Molzberg 2, 57548 Kirchen

59.

Gemeinde Alheim

Alheimer Straße 2, 36211 Alheim

60.

Gemeinde Bad Emstal

Kasseler Straße 57, 34308 Bad Emstal

61.

Stadt Grebenstein

Markt 1, 34393 Grebenstein

62.

Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

Lindenstraße 1, 57548 Kirchen

63.

Stadt Kirchen

Lindenstraße 1, 57548 Kirchen

64.

Ortsgemeinde Mudersbach

Hüttenweg 2 - 4, 57555 Mudersbach

65.

Ortsgemeinde Niederfischbach

Konrad-Adenauer-Straße 15, 57572 Niederfischbach

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

66.

Ortsgemeinde Friesenhagen

Rathausweg 2, 51598 Friesenhagen

67.

Klinikum Bad Hersfeld GmbH

Seilerweg 29, 36251 Bad Hersfeld

68.

Kreisaltenpflege Hersfeld-Rotenburg GmbH

Berliner Straße 5, 36272 Niederaula

69.

Stadt Waldkappel

Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel

70.

Abwasserzweckverband Oberes Krebsbachtal

Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

71.

Gemeinde Lohfelden,

Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, 34253 Lohfelden

72.

Landkreis Northeim

Medenheimer Straße 6-8, 37154 Northeim

73.

Gemeinde Breitenbach am Herzberg

Machtloser Straße 5, 36287 Breitenbach am Herzberg

74.

Gemeinde Calden

Holländische Straße 35, 34379 Calden

75.

Stadt Erlensee

Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

76.

Gemeinde Nentershausen

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

Burgstraße 2, 36214 Nentershausen

77.

Gemeinde Neuberg

In den Gräben 15, 63543 Neuberg

78.

Abwasserverband Oberes Efzetal

Hauptstraße 7,34593 Knüllwald

79.

Abwasserverband Oberes Beisetal

Hauptstraße 7, 34593 Knüllwald

80.

Gemeinde Steffenberg

Bauhofstraße 1, 35239 Steffenberg

81

Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe

Auf der Großwiese, 35216 Biedenkopf

82.

Wasser- und Abwasserzweckverband Solling

Rohbreitenweg 1, 37586 Dassel

83. Stadt Melsungen

Am Markt 1, 34212 Melsungen

84.

Stadt Heringen (Werra)

Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra)

85.

Flecken Adelebsen

Burgstraße 2, 37139 Adelebsen

86.

Werra-Meißner-Kreis

Schlossplatz 1, 37269 Eschwege

87.

Schwalm-Eder-Kreis

Konsortialvertrag betreffend KEAM Stand: 24.01.2024

Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)

88. Abwasserverband Mittlere DillIm Breiten Boden 18, 35745 Herborn

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

89.

Gemeinde Schöneck

Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

90.

Gemeinde Bischoffen

Schulstraße 23, 35649 Bischoffen

91.

Gemeinde Obernfeld

Hauptstraße 34, 37434 Obernfeld

92.

Gemeinde Greifenstein

Herborner Straße 38, 35753 Greifenstein

93.

Abwasserverband Ulmtal-Lahn

Neue Kreisstraße, 35619 Braunfels/Tiefenbach

94.

Gemeinde Mittenaar

Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar

95.

Stadtmarketing-Energie-Bäder Gladenbach GmbH

Karl-Waldschmidt-Straße 5, 35075 Gladenbach

96.

Lahn-Dill-Kreis

Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

97.

Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke

Frauenbergstraße 31 – 33, 35039 Marburg

98.

Stadt Gladenbach

Karl-Waldschmidt-Straße 3, 35075 Gladenbach

99.

Gemeinde Dietzhölztal

Hauptstraße 92, 35716 Dietzhölztal

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

100.

Abwasserverband Rehbachtal

Wilhelmstraße 16, 35759 Driedorf

101.

Gemeinde Sinn

Jordanstraße 2, 35764 Sinn

102.

Gemeinde Schauenburg

Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg-Hoof

103.

Gemeinde Wehretal

Landstraße 70, 37287 Wehretal

104.

Abwasserverband Herbornseelbach

Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar

105.

Verband für Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz Baunatal-Schauenburg

Marktplatz 14, 34225 Baunatal

106.

Gemeinde Angelburg

Bahnhofstraße 1, 35719 Angelburg

107.

Stadt Hessisch Lichtenau

Landgrafenstraße 52, 37235 Hessisch Lichtenau

108.

Gemeinde Siegbach

Austraße 23, 35768 Siegbach

109.

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Ziegelei 4, 37139 Adelebsen

110.

Gemeinde Friedland

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

Bönneker Str. 2, 37133 Friedland

111.

Zweckverband Europabad Schwalmstadt

Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)

112.

Zweckverband Lollar-Staufenberg

Sandweg 25, 35457 Lollar

113.

Gemeinde Breidenbach

Bachstraße 4-14, 35236 Breidenbach

114.

Gemeinde Dautphetal

Hainstraße 1, 35232 Dautphetal

115.

Gemeinde Jesberg

Frankfurter Straße 1, 34632 Jesberg

116.

Stadt Schwalmstadt

Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt

117.

Gemeinde Bad Endbach

Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach

118.

Gemeinde Wildeck

Eisenacher Str. 98, 36208 Wildeck-Obersuhl

119.

Stadt Liebenau

Lacheweg 1,34396 Liebenau

120.

Landkreis Kassel

Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

121.

Gemeinde Ahnatal,

Wilhelmsthaler Straße 3, 34292 Ahnatal

122.

Wasserbeschaffungsverband Ostteil des Kreises Hersfeld-Rotenburg

Obere Goethestraße 17 36266 Heringen (Werra)

123.

Zweckverband Abfallwirtschaft Lahn-Fulda

Industriegebiet Tannenhöhe 34590 Wabern

124.

Gemeinde Bodensee

Oberdorfstraße 15 37434 Bodensee

125.

Gemeinde Wettenberg

Sorguesplatz 1-3 35435 Wettenberg

126.

Gemeinde Hüttenberg

Frankfurter Straße 49-51 35625 Hüttenberg

127.

Gemeinde Fuldatal

Am Rathaus 9 34233 Fuldatal

128.

Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg (AZV)

Kleine Industriestraße 6 36251 Bad Hersfeld

129.

Stadt Borken

Am Rathaus 7, 34582 Borken

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

130.

Stadt Niedenstein

Obertor 8, 34305 Niedenstein

131.

Gemeinde Staufenberg

Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg

132.

Abwasserverband Obere Dietzhölze

Nassauer Straße 11, 35713 Echsenburg

133.)

Gemeinde Niestetal

Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, 34266 Niestetal

134.)

Stadt Spangenberg

Markplatz 1, 34286 Spangenberg

135.)

Abwasserverband Bonbaden

Im Brühl, 35619 Braunfels-Bonbaden

136.)

Abwasserverband Wetzbachtal

Neukirchener Straße 5, 35641, Schöffengrund

137.)

Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre

Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, 34253 Lohfelden

138.)

Samtgemeinde Dransfeld

Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld

139.)

Stadt Dransfeld

Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld

140.)

Gemeinde Breitscheid

Rathausstraße 14, 35767 Breitscheid

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

141.)

Stadt Gudensberg

Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg

142.)

Wasserverband Neuental-Jesberg

Hauptstraße 8, 34599 Neuental

143.)

Gemeinde Espenau

Im Ort 1, 34314 Espenau

144.)

Stadt Dillenburg

Rathausstraße 7, 35683 Dillenburg

145.)

Gemeinde Edermünde

Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde

146.)

Gemeinde Eschenburg

Nassauer Straße 11, 35713 Eschenburg

147.)

Stadt Hofgeismar

Markt 1, 34369 Hofgeismar

148.)

Stadt Immenhausen

Marktplatz 1, 34376 Immenhausen

149.)

Gemeinde Nieste

Wilhelm-Heitmann-Platz 3, 34329 Nieste

150.)

Gemeinde Willingshausen

Am Rathaus 2, 34628 Willingshausen-Wasenberg

151.)

Abwasserverband Wehretal-Sontratal

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

In den Weiden 1, 37287 Wehretal

152.)

Gemeinde Ebergötzen

Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen

153.)

Gemeinde Habichtswald

Breiter Weg 4, 34317 Habichtswald

154.)

Stadt Biedenkopf

Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf

155.)

Zweckverband Kommunale Dienste Immenhausen-Espenau

Marktplatz 1, 34376 Immenhausen

156.)

Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal

Nassauer Straße 11, 35713 Dietzhölztal

157.)

Abwasserverband Oberes Aartal

An der B 255, 35649 Bischoffen

nachfolgend zusammen auch "kommunale Gesellschafter" oder einzeln "kommunaler Gesellschafter"

158.)

EAM Beteiligungen GmbH

Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

nachfolgend auch "EAM Beteiligungen"

159.)

KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

Konsortialvertrag betreffend KEAM Stand: 24.01.2024

nachfolgend auch "KEAM" oder "Gesellschaft"

nachfolgend einzeln auch "Vertragspartei" und gemeinsam "Vertragsparteien" genannt

§ 1 Vorbemerkung

- 1.1 <u>EAM GmbH & Co. KG</u>. Die EAM GmbH & Co. KG (nachfolgend "EAM") ist ein 100 % kommunales Unternehmen. Ihre mittelbaren Anteilseigner sind die Stadt Göttingen, 12 Landkreise sowie 112 Städte und Gemeinden und der Zweckverband EAM-Beteiligungen im Landkreis Altenkirchen (nachfolgend "Anteilseigner der EAM").
- 1.2 <u>EAM Beteiligungen GmbH.</u> Die EAM Beteiligungen GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der EAM GmbH & Co. KG. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb energiewirtschaftlicher Anlagen sowie das Halten und Verwalten von Unternehmen, die energiewirtschaftliche Anlagen errichten, erwerben und betreiben. Sie wird wie die kommunalen Gesellschafter Energie für den Eigenbedarf über die KEAM beziehen.
- 1.3 <u>KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH.</u> Als Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH soll die KEAM gegründet werden, an der sich dann kommunale Gesellschafter beteiligen werden. Zweck dieser Gesellschaft ist die Belieferung der Liegenschaften der an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Gesellschafter auf Basis des vergaberechtlichen "Inhouse-Privilegs" ohne Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung. Sofern vergaberechtlich zulässig soll die Gesellschaft Leistungen der vorgenannten Art auch an andere Kunden als an ihre kommunalen Gesellschafter erbringen.

Die EAM Energie oder eine andere Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH wird in Form eines Dienstleistungsverhältnisses Know-how insbesondere im Bereich des Energieeinkaufs, der Lieferabwicklung und der Kundenbetreuung einbringen. Sie wird selbst nicht Gesellschafterin der KEAM.

§ 2 Errichtung der KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

2.1 <u>Errichtung einer neuen Gesellschaft.</u> Die EAM Beteiligungen GmbH hat eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH unter der Firma KEAM Kommunale Energie aus

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

der Mitte GmbH mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 17277 errichtet.

- 2.2 <u>Stammkapital</u>. Die Gesellschaft wurde bei der Gründung mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 ausgestattet.
- 2.3 <u>Gegenstand des Unternehmens.</u> Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Energie (Strom und Gas) an kommunale Gesellschafter zur Versorgung der Liegenschaften der kommunalen Gesellschafter. Gegenstand ist zudem der Vertrieb weiterer energiewirtschaftlicher Produkte und energienaher Dienstleistungen an die kommunalen Gesellschafter. Die Gesellschaft dient der Bündelung der Interessen ihrer kommunalen Gesellschafter im Rahmen der Energiebeschaffung. In einem Umfang von höchstens 20% ihrer gesamten Tätigkeiten kann die Gesellschaft Leistungen der vorgenannten Art auch an andere Kunden als ihre kommunalen Gesellschafter erbringen.
- 2.4 <u>Finanzierung.</u> Nach Gründung der Gesellschaft hat EAM Beteiligungen eine Einzahlung in Höhe von 200.000 € in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet. Eine weitere Finanzierungs- und/oder Nachschusspflicht der EAM Beteiligungen oder der kommunalen Gesellschafter besteht nicht.
- 2.5 <u>Kapitalerhöhung</u>. Nach Gründung der Gesellschaft hat EAM Beteiligungen Geschäftsanteile an insgesamt 157 kommunale Gesellschafter veräußert. Damit zukünftig weitere kommunale Gesellschafter aufgenommen werden können, wurde das Stammkapital der Gesellschaft um 100.000 € auf 200.000 € erhöht und allein EAM Beteiligungen hat diese neuen Geschäftsanteile übernommen. Im Zuge der Kapitalerhöhung hat EAM Beteiligungen zudem eine weitere Einzahlung in Höhe von 200.000 € in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet.

§ 3 Verkauf von Geschäftsanteilen an kommunale Gesellschafter

- 3.1 <u>Kommunale Gesellschafter.</u> Kommunale Gesellschafter der Gesellschaft können
 - (i.) Anteilseigner der EAM,
 - (ii.) konzessionsgebende Kommunen der EAM,
 - (iii.) Zweckverbände,
 - (iv.) kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise,
 - (v.) kreisangehörige Kommunen des Landkreis Altenkirchen und
 - (vi.) 100% kommunale Einrichtungen, die in dem Geschäftsgebiet der EAM-Gruppe tätig sind,

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

werden, welche jeweils die Energieversorgung der eigenen Liegenschaften über die KEAM sicherstellen möchten. Eine Beteiligung nicht kommunaler Gesellschafter an der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung von Verbandsgemeinden ist auch im Hinblick auf Liegenschaften der Mitglieder der Verbandsgemeinde möglich.

Eine Beteiligung von weiteren Gebietskörperschaften oder 100 % kommunalen Stadtwerken kann mit Zustimmung der Gesellschafter, die im Einzelfall zu erteilen ist, ermöglicht werden.

Voraussetzung für die Beteiligung von Zweckverbänden ist, dass die am Zweckverband beteiligten Kommunen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen des Zweckverbandes haben.

- 3.2 <u>Zeitpunkt der ersten Beteiligung.</u> Nach Gründung der Gesellschaft verpflichtet sich die EAM Beteiligungen Geschäftsanteile an die kommunalen Gesellschafter, die Partei dieses Vertrages sind, zu verkaufen und zu übertragen.
- 3.3 <u>Möglichkeit und Zeitpunkt einer späteren Beteiligung.</u> Nach der ersten Beteiligung entsprechend § 3.2 wird eine weitere Beteiligung kommunaler Gesellschafter entsprechend § 5 möglich sein. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird den Ablauf und Zeitpunkt der späteren Beteiligungen koordinieren.
- 3.4 <u>Beteiligungshöhe.</u> Kommunale Gesellschafter wurden bis zum 31.12.2022 entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt:

| Kommunaler Ge- sellschafter | Anteil | Kaufpreis 2017 (Buchwert 300.000 €) |
|--|----------------------|--|
| Kleine Kommune (bis 4.800 EW) | 0,25 % | 750 € |
| Mittelgroße Kom- mune (bis 8.200 EW) | 0,5 % | 1.500 € |
| Große Kommune (ab 8201 EW) | 0,75 % | 2.250 € |
| Landkreise und Kommunale Finrich- | 0,25 % bis 1,50 % | 750 € bis 4.500 € |
| tungen | 1,50 % | 4.500 € |

Aufgrund der erfolgten Kapitelerhöhung hat sich der Anteil der bis zum 31.12.2022 beteiligten kommunalen Gesellschafter halbiert. Deren Anteil entspricht der Anteilshöhe, zu der kommunale Gesellschafter ab dem 1.1.2023 entsprechend den nachfolgenden Größenklassen an der Gesellschaft beteiligt werden:

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

| Kommunaler Ge- sellschafter | Anteil | Kaufpreis 2023 (Buchwert 600.000 €) |
|--|------------------------|--|
| Kleine Kommune (bis 4.800 EW) | 0,125 % | 750€ |
| Mittelgroße Kom- mune (bis 8.200 EW) | 0,25 % | 1.500 € |
| Große Kommune (ab 8201 EW) | 0,375 % | 2.250 € |
| Landkreise und Kommunale Ein- richtungen | 0,125 % bis 0,750 % | 750 € bis 4.500 € |

Die Beteiligungshöhe von Landkreisen und kommunalen Einrichtungen (entsprechendes gilt für Zweckverbände) wird unter Berücksichtigung des prognostizierten Energiebedarfs entsprechend der Größenklassen von kleinen, mittelgroßen und großen Kommunen durch die Geschäftsführung der Gesellschaft festgelegt.

Eine spätere Anpassung der Beteiligungshöhe an der Gesellschaft erfolgt nicht.

EAM Beteiligungen wird dauerhaft mindestens 20 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten.

3.5 <u>Kaufpreis.</u> Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils. Der reale Wert des Geschäftsanteils entspricht dem anteiligen Buchwert des Eigenkapitals, mithin (i) bei Gründung dem eingezahlten Stammkapital (i.H.v. 100.000 €) sowie der Einzahlungen in die Kapitalrücklage (i.H.v. 200.000 €) und (ii.) nach der Kapitalerhöhung dem gesamten eingezahlten Stammkapital (i.H.v. 200.000 €) sowie der gesamten Einzahlungen in die Kapitalrücklage (i.H.v. 400.000 €).

§ 4 Gesellschaftsrechtliche Regelungen

4.1 <u>Geschäftsführung.</u> Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer, die die Gesellschaft gemeinsam vertreten. Die kommunalen Gesellschafter haben das Recht zur Benennung eines Geschäftsführers. Die Bestellung und Abberufung dieses Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die EAM Beteiligungen hat das in der Satzung verankerte Sonderrecht (§ 35 BGB) zur Entsendung und Abberufung eines Geschäftsführers.

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

- 4.2 <u>Zuständigkeit der Gesellschafter.</u> Die Geschäftsführer haben die gesellschaftsvertraglichen Regelungen insbesondere in § 6 des Gesellschaftsvertrages zur Zuständigkeit der Gesellschafter sowie die Regelungen einer zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten.
- 4.3 <u>Begrenzung der Stimmrechte der EAM Beteiligungen.</u> Zur Sicherstellung der gemeinsamen wirksamen Kontrolle der kommunalen Gesellschafter über die Gesellschaft und damit zur Absicherung des vergaberechtlichen "Inhouse-Privilegs" für die Energiebeschaffung der Liegenschaften der kommunalen Gesellschafter, ist im Gesellschaftsvertrag eine Begrenzung der Stimmrechte der EAM Beteiligungen geregelt.

§ 5 Veränderungen im Gesellschafterbestand

- 5.1 <u>Kommunale Gesellschafter.</u> Zur Absicherung des Modells der Energiebeschaffung der kommunalen Gesellschafter nach den Regeln des sog. "Inhousemodells" ohne gesonderte Ausschreibung verpflichten sich die kommunalen Gesellschafter, keine Geschäftsanteile an juristische und natürliche Personen zu veräußern. Veräußerungen dürfen nur von der EAM Beteiligungen an kommunale Gesellschafter erfolgen.
- 5.2 <u>Beteiligung eines kommunalen Gesellschafters.</u> Die Beteiligung eines kommunalen Gesellschafters an der KEAM erfolgt derart, dass die EAM Beteiligungen Geschäftsanteile bis zu einer Mindestbeteiligungsquote von 20% an der Gesellschaft an diesen veräußert und der kommunale Gesellschafter diesem Konsortialvertrag beitritt. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil entspricht dem realen Wert des Geschäftsanteils gemäß § 3.
- 5.3 <u>Austritt eines kommunalen Gesellschafters.</u> Sofern ein kommunaler Gesellschafter seine Beteiligung an der KEAM beenden möchte, erfolgt dies derart, dass der kommunale Gesellschafter die Geschäftsanteile an die EAM Beteiligungen veräußert. Der Verkauf erfolgt zu dem Nennbetrag der Geschäftsanteile soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst zu dem noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.

§ 6 Energiebezug der kommunalen Gesellschafter

6.1 <u>Verpflichtung zur vollständigen Beschaffung.</u> Die kommunalen Gesellschafter verpflichten sich grundsätzlich den über eine etwaige Eigenerzeugung hinausgehenden gesamten Energiebedarf ihrer Liegenschaften über die Gesellschaft zu beziehen. Zu diesem Zweck werden die kommunalen Gesellschafter mit der Gesellschaft gesonderte Energielieferverträge abschließen.

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

- 6.2 <u>Teilweise Beschaffung.</u> Ein kommunaler Gesellschafter ist berechtigt, die Energiebelieferung zwischen der Gesellschaft und einem Dritten aufzuteilen, wenn im Hoheitsgebiet des kommunalen Gesellschafters neben der EAM ein anderer kommunaler Energielieferant tätig ist. In diesen Fällen ist der kommunale Gesellschafter lediglich verpflichtet, den Energiebedarf von der Gesellschaft für diejenigen Zählpunkte im Hoheitsgebiet zu beziehen, die im Netzgebiet des Netzbetreibers der EAM, der EAM Netz GmbH, liegen.
- 6.3 <u>Spätere Beschaffung.</u> Eine Beteiligung an der KEAM ist auch dann möglich, wenn der kommunale Gesellschafter aufgrund eines bestehenden Vertrages noch den Energiebedarf über einen Dritten beschafft, jedoch beabsichtigt, nach Beendigung des Liefervertrages mit dem Dritten die Energie entsprechend Ziffer 6.1 über die KEAM zu beschaffen.

§ 7 Dienstleistungen innerhalb der EAM

- 7.1 <u>Geschäftsmodell.</u> Die KEAM wird nicht über eigenes Personal verfügen. Die KEAM wird über einen Dienstleistungsvertrag die benötigte Energie durch EAM Energie am Markt beschaffen lassen und alle im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung notwendigen Leistungen bei der EAM Energie beziehen. Weitere Dienstleistungen, insbesondere auch kaufmännische Dienstleistungen, werden bei einer Gesellschaft der EAM beauftragt.
- 7.2 <u>Energieservice der EAM Energie.</u> Der zwischen KEAM und EAM Energie abzuschließenden Dienstleistungsvertrag wird insbesondere die nachfolgenden Leistungen umfassen:
 - (i.) Energiebeschaffung inkl. Portfoliomanagement,
 - (ii.) Callcenter-Leistungen,
 - (iii.) vertriebsbezogene IT-Dienstleistungen und Software,
 - (iv.) das Einrichten und die Betreuung von Portfoliomanagementsystemen,
 - (v.) Abrechnungsdienstleistungen,
 - (vi.) Forderungsmanagement und Inkassowesen,
 - (vii.) Beratungsleistungen zu Produkten und zur Tarifgestaltung,
 - (viii.) Print-Dienstleistungen,
 - (ix.) vertriebsbezogene Brief-/Postdienstleistungen,
 - (x.) das Einrichten und die Betreuung von CRM-Systemen.

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

7.3 <u>Dritte</u>. Die KEAM ist berechtigt, anstelle der EAM Energie auch eine andere Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH mit den entsprechenden Dienstleistungen zu beauftragen.

§ 8 Geschäftsmodell, Kostenerstattung

- 8.1 <u>Zulässiges Geschäftsmodell.</u> Das Geschäftsmodell der Gesellschaft, nämlich der Vertrieb von Energie (Strom und Gas) an kommunale Gesellschafter zur Versorgung der Liegenschaften der kommunalen Gesellschafter auf Basis des vergaberechtlichen "Inhouse-Privilegs" ohne Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung, wurde einer umfassenden Prüfung unterzogen und als zulässig erachtet.
- 8.2 <u>Kostenübernahme.</u> KEAM übernimmt die Kosten der unter den Gesellschaftern abgestimmten Rechtsverfolgung für den Fall, dass ein kommunaler oder mehrere kommunale Gesellschafter in einen Rechtsstreit involviert werden, in dem es um Grundsatzfragen des Geschäftsmodells der Gesellschaft geht. Die Gesellschafter werden etwaig notwendige Änderungen im Gesellschaftsvertrag und an diesem Konsortialvertrag oder am Geschäftsmodell der Gesellschaft, die sich aus dem Ausgang eines solchen Rechtsstreites ergeben, angemessen umsetzen.
- 8.3 <u>Vergaberecht der Europäischen Union</u>. Im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 ff. AEUV oder eines von der EU-Kommission eingeleiteten Vorverfahrens (sog. Pilotverfahren) kann dieser Vertrag und die auf dieser Grundlage eingegangen weiteren Rechtsverhältnisse von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt oder aufgehoben werden.

§ 9 Laufzeit; Kündigung, Auflösende Bedingung

- 9.1 <u>Laufzeit; ordentliche Kündigung</u>. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Der Vertrag wird dann unter den übrigen Parteien fortgeführt.
- 9.2 <u>Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.</u> Das Recht einer jeden Vertragspartei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag oder aus einem auf Grundlage dieses Vertrags abgeschlossenen Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung, die die Verletzung spezifiziert, die Pflichtverletzung nicht innerhalb von vier (4) Wochen abstellt.

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

Im Fall eines in der Person eines Gesellschafters liegenden wichtigen Grundes ist auch die Hinauskündigung dieses Gesellschafters durch die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter möglich. Eine derartige Hinauskündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn- über das Vermögen der Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder droht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Geschäftsanteil der anderen Partei gepfändet wird; Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen einer Partei fruchtlos verlaufen sind, eine Partei Schuldenbereinigungsabkommen abgeschlossen hat oder Zahlungen auf fällige Verbindlichkeiten einstellt oder ernsthaft und endgültig verweigert.

- 9.3 <u>Folgen einer Kündigung.</u> Sofern ein kommunaler Gesellschafter eine Kündigung dieses Konsortialvertrages erklärt, ist dieser entsprechend § 5.3 dieses Konsortialvertrages verpflichtet, die Geschäftsanteile an der Gesellschaft an die EAM Beteiligungen zu veräußern. EAM Beteiligungen ist zum Erwerb der Geschäftsanteile entsprechend § 5.3 dieses Konsortialvertrages verpflichtet.
- 9.4 <u>Auflösende Bedingung.</u> Die Stellung als Vertragspartei in diesem Konsortialvertrag ist auflösend bedingt auf die Beendigung der Gesellschafterstellung der Vertragspartei an der KEAM. Das heißt, dass mit Ausscheiden aus der Gesellschaft der kommunale Gesellschafter nicht mehr Vertragspartei dieses Konsortialvertrages ist.

§ 10 Änderung dieser Vereinbarung, Beitritt

- 10.1 Änderungen dieser Vereinbarung. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrags erfolgen durch einen Mehrheitsbeschluss aller Gesellschafter mit mindestens 85% der abgegebenen Stimmen. Jeder Geschäftsanteil an der KEAM gewährt eine Stimme. Für die Umsetzung von Änderungen und Ergänzungen bevollmächtigen die Parteien dieses Vertrages hiermit die jeweiligen Geschäftsführer der KEAM unter Befreiung von § 181 BGB, alle notwendigen und zweckdienlichen Erklärungen für sie abzugeben und entgegenzunehmen, soweit erforderlich auch in notarieller Form.
- 10.2 <u>Beitritt zu dieser Vereinbarung.</u> Dem Abschluss von Beitrittsvereinbarungen mit zukünftigen Gesellschaftern der KEAM nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrages stimmen die Vertragsparteien bereits hiermit zu. Für den Beitritt weiterer Parteien zu diesem Konsortialvertrag werden die jeweiligen Geschäftsführer der EAM Beteiligungen hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, einen Beitritts-

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

vertrag, ggf. auch in notarieller Form, mit der betreffenden beitretenden Partei namens aller übrigen Parteien unter Befreiung von § 181 BGB dieses Vertrages zu schließen.

Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt und weit auszulegen. Im Innenverhältnis ist die Vollmacht dahingehend beschränkt, dass gegenüber beitretenden Gesellschaftern der Inhalt des Konsortialvertrages verpflichtend unverändert und uneingeschränkt zu vereinbaren ist. Sonderregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien des Konsortialvertrages.

§ 11 Übertragbarkeit

- 11.1 <u>Grundsätzlicher Ausschluss der Übertragung.</u> Die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung sind ohne Zustimmung der übrigen Vertragsparteien weder ganz noch teilweise übertragbar.
- 11.2 <u>Beitrittsverpflichtung.</u> Geschäftsanteile an der Gesellschaft dürfen in jedem Fall nur dann abgetreten werden, wenn der Erwerber verpflichtet wird, dem Konsortialvertrag der Gesellschafter der Gesellschaft beizutreten.

§ 12 Verschiedenes

- 12.1 <u>Überschriften.</u> Die Überschriften dienen nur der Übersicht und sind für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht heranzuziehen.
- 12.2 <u>Formerfordernis.</u> Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 12.3 <u>Vertraulichkeit</u>. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, die Umstände der Verhandlung, des Abschlusses und der Durchführung sowie aller in diesem Zusammenhang über die Gesellschaft und deren Geschäftsmodell erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln sowie vor dem Zugriff Dritter wirksam zu schützen. Die Gesellschafter sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz vorgeschrieben ist, insbesondere im

Konsortialvertrag betreffend KEAM

Stand: 24.01.2024

Rahmen des Haushaltsgrundsätze-Gesetzes (HGrG). Gleiches gilt, soweit die Offenlegung erfolgt, um die Zustimmung der Gremien zu erwirken. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien jedoch verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei vor der Offenlegung zu informieren und die Offenlegung auf das nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung oder der für die Erwirkung der Zustimmungen erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unbeschadet dessen können die vertraulichen Informationen Beratern oder Bevollmächtigten gegenüber offengelegt werden, sofern und soweit diese Berater eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben oder der Berufsverschwiegenheit unterliegen. Die jeweilige Vertragspartei haftet der anderen Vertragspartei dafür, dass die von der betreffenden Vertragspartei eingeschalteten Berater und Bevollmächtigten die vorstehenden Verpflichtungen beachten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 <u>Gerichtsstand.</u> Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 13.2 <u>Formerfordernis.</u> Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss und/oder notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Konsortialvertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Konsortialvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Konsortialvertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Konsortialvertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Konsortialvertrages, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.